



Statuten

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Steffisburg (FCS) wurde am 5. März 1952 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports, sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Sein Sitz befindet sich in Steffisburg.
4. Der FC Steffisburg ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind grün/weiss.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

1. Der FC Steffisburg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ) und des Fussballverbandes Berner Oberland (FVBO).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den FC Steffisburg, sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 3

1. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Steffisburg und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
3. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazu gehörenden Reglemente.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Steffisburg ersuchen.

Artikel 5

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Leiter, welcher auch Mitglied der Sportkommission ist, zu richten.
2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
3. Die zuständigen Leiter der Sportkommission beschliessen über die Aufnahme neuer Mitglieder, über welche an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung orientiert wird.

b) Kategorien von Mitgliedern

Artikel 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren/Juniorinnen
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönner und Supporter
- h) Schiedsrichter

Artikel 7

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes
3. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Artikel 8

1. Die Freimitgliedschaft erhält, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung).
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.
3. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Artikel 9

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag für Passive bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 10

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Artikel 11

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 12

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Steffisburg haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Website etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerb teilzunehmen;
3. Alle Mitglieder haben freien Zutritt zu sämtlichen Heimspielen des FC Steffisburg (ausgenommen Verbandsspiele).

Artikel 13

1. Die Mitglieder des FC Steffisburg haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Steffisburg treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (Region) und des FC Steffisburg zu befolgen;
 - c) an der Hauptversammlung teilzunehmen (alle nach Artikel 22, Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder, die Vertretung abwesender Vereinsmitglieder ist nicht gestattet);
 - d) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - e) den FC Steffisburg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - g) im Bedarfsfall und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gratisarbeit für den Verein zu leisten;
 - h) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Steffisburg hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.— bestraft werden. Vorbehalten bleibt die interne Sperrung oder der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft**Artikel 14**

1. Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Senioren und Veteranen sind nur per 30. Juni oder 31. Dezember möglich.
2. Sie müssen dem zuständigen Leiter, welcher auch Mitglied der Sportkommission ist, vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 15

1. Alle anderen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 16

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch die Sportkommission jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid der Sportkommission rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet bei der Sportkommission zu Händen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Die Sportkommission hat ihren Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides der Sportkommission zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 17

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen (Eintrittsgebühr/Bussen etc.) werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Kapitel 3: ORGANE**Artikel 18**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Sportkommission

a) Die Hauptversammlung

Artikel 19

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Artikel 20

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlichen Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Vereinspräsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Sportkommission;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Dieses ist als erstes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren;
 - h) Ehrungen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
 - i) Statutenänderungen;
 - j) Anträge;
 - k) Verschiedenes.

Artikel 21

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 22

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien, ausgenommen Passivmitglieder und Gönner.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 23

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

Artikel 24

1. Einladung und Traktandenliste sind allen volljährigen und definitiv aufgenommenen Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung zuzustellen.
2. Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 25

1. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmezähler wählen und stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

b) Der Vorstand

Artikel 26

Der Vorstand besteht aus:

1. Vereinspräsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Leiter der jeweiligen Abteilungen:
 - a. Sport
 - b. Finanzen
 - c. Marketing
 - d. Anlässe und Clubhaus
 - e. Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 27

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - b) Überwachung der Befolgung der Statuten, der Ausführung der gefassten Beschlüsse und der Tätigkeit der Kommissionen;
 - c) Bildung neuer Kommissionen.
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten nach Weisung des vom Vorstand erlassenen Stellenbeschriebes. Dieser kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
3. In Zusammenarbeit mit der Sportkommission erarbeitet und erlässt der Vorstand ausserdem ein Kompetenzreglement, welches alle nicht in den Statuten, aber für den operativen Betrieb nötigen finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Kompetenzen festlegt.

Artikel 28

1. In den Vorstand kann jede mündige, natürliche Person gewählt werden. Sie wird durch die Wahl automatisch Vereinsmitglied.
2. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
3. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur 1 Stimme.

Artikel 29

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Artikel 30

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Kommissionen nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
2. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
3. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes respektive der weiteren Kommissionen hinsichtlich eines Beschlusses aus diesem Gremium, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin respektive den Leiter der entsprechenden Kommission und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstands- und Kommissionmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
4. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin oder den Leiter der entsprechenden Kommission, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
5. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand respektive die entsprechende Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
6. Die Mitglieder des Vorstandes respektive der entsprechenden Kommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (oder Festlegung eines absoluten Betrages) haben.

Artikel 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der zuständige Abteilungsleiter / Leiter gemäss Artikel 26 beziehungsweise Artikel 34 zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 32

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsbuchhaltung.

Artikel 33

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Kapitel 4: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 34 Die Sportkommission

1. Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident/in und/oder Vizepräsident/in
 - b) SpiKo
 - c) Leiter/in Aktive / Sportchef/in
 - d) Leiter/in Juniorenfußball
 - e) Leiter/in Kinderfußball
 - f) Leiter/in Senioren 30+ / 40+ und Frauenfußball
2. Die Sportkommission wählt in der ersten Sitzung des Vereinsjahres ihren Leiter und seinen Stellvertreter.
3. Der Leiter der Sportkommission ist mit seiner Wahl automatisch Mitglied des Vorstands.
2. Die Sportkommission bestimmt neue Trainer.
3. Die Mitglieder der Sportkommission arbeiten nach Weisung des vom Vorstand erlassenen Stellenbeschriebes. Dieser kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
4. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet und erlässt die Sportkommission ausserdem ein Kompetenzreglement, welches alle nicht in den Statuten, aber für den operativen Betrieb nötigen finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Kompetenzen festlegt.

Artikel 35 Weitere Kommissionen

Bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstands können weitere Kommissionen gegründet werden.

Kapitel 5: FINANZEN

Artikel 36 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Bussen
 - c) Wettspieleinnahmen der Aktivmannschaften
 - d) Veranstaltungen
 - e) Sponsoring
 - f) Subventionen
 - g) freiwillige Beiträge
 - h) andere Einnahmen

Artikel 37 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt und sind fristgerecht nach Erhalt der Rechnung respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:
 - a) Ehren- und Freimitglieder
 - b) Mitglieder des Vorstands und der Sportkommission
 - c) Trainer
 - d) Schiedsrichter
 - e) Kinder der in b), c) und d) genannten Mitglieder.
 - f) Weitere freiwillig im Verein engagierte Mitglieder auf Antrag des für sie zuständigen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FC Steffisburg haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 39

1. Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

2. Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur entsprechenden Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Kapitel 7 : AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 40 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist
3. Die Auflösung wird beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 41 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.
2. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. August 2025 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten mit Genehmigung vom SVF in Kraft.

Steffisburg, den 10. Juli 2025

.....
Heinz Gilgen, Präsident

.....
Fred Schneider, Vizepräsident